

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferungen der  
BSH Hausgeräte GmbH, Neff GmbH, BSH Hausgerätewerk Nauen GmbH  
und BSH Hausgeräte Service Nauen GmbH  
(nachfolgend jeweils "Besteller" genannt)**

## 1. Allgemeines/Form rechtsverbindlicher Erklärungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erbringen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Besteller diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Bestellers auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.3 Diese AVB gelten anstelle etwaiger Bedingungen, insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch dann, wenn nach diesen die Bestellung oder der Abruf als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder der Besteller nach Hinweis des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt/abruf, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich auf die Geltung dieser AVB verzichtet. Der Auftragnehmer erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen seiner Bedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet. Rechtlich verbindliche Erklärungen des Bestellers im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform, soweit nach diesen AVB nicht Textform ausreichend ist. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

## 2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen der Bestellungen und Lieferabrufe per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke, insbesondere aus den Order Centern des Bestellers.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang an, kann der Besteller diese widerrufen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 5 Kalendertagen schriftlich oder in Textform widerspricht, soweit der Besteller bei der Bestellung/dem Abruf auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.

## 3. Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstands

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer zumutbare Änderungen der Bestellung bzw. des Liefer- und Leistungsgegenstandes und der damit einhergehenden Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Bestellers unverzüglich sorgfältig zu prüfen und diesen über die Auswirkungen der Änderungen auf das Vertragsgefüge (wie Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung) zu unterrichten und dem Besteller ein Änderungsangebot zu marktgerechten Preisen unverzüglich abzugeben. Der Besteller wird das Änderungsangebot des Auftragnehmers prüfen. Erst wenn der Besteller dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich dessen Änderungsangebot akzeptiert, wird die Änderung wirksam.

## 4. Lieferung/Gefahrübergang/Verpackungsmaterial

- 4.1 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Leistungen des Auftragnehmers als geliefert und unverzollt (DAP Incoterms 2010) an die vereinbarten Empfangsstellen, einschließlich Verpackung. Die Beförderungsart ist durch den Auftragnehmer mit dem Besteller abzustimmen. Der Auftragnehmer hat den Liefergegenstand am Lieferort abzuladen und einzubringen.

4.2 Entsprechend des vereinbarten DAP Incoterms 2010 geht mit Lieferung des Liefergegenstands die Gefahr über. Abweichend hiervon geht die Gefahr bei Lieferungen die auch das Aufstellen oder die Montage des Liefergegenstands beinhalten sowie andere abzunehmende Leistungen mit der Abnahme über. Wird die Abnahme durch den Besteller schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Lieferungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.

4.3 Der Auftragnehmer hat den Besteller bei Anlieferung des Liefergegenstands alle Unterlagen (in englischer und der landessprachlichen Fassung des Aufstellortes) zu übergeben, die für den sicheren Betrieb des Liefergegenstandes notwendig sind und/oder die in den jeweiligen Spezifikationen aufgeführt werden.

4.4 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage sowie von abzunehmenden Leistungen auf deren Abnahme. Wird die Abnahme durch den Besteller schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Leistungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.

4.5 Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität ist der Besteller durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen und ist dessen Entscheidung einzuholen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Lieferverzögerung und/oder Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat. Die Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.6 Soweit im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Bestellers technisch und logistisch möglich, wird der Besteller die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an den Auftragnehmer übernehmen. Ansonsten wird der Auftragnehmer Verpackung auf seine Kosten beim Besteller regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

## 5. Rechnungen und Zahlungen

5.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Kalendertagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (und – bei Werkleistungen – vom Besteller abgenommen wurde) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Eine Rechnung ist nur dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn die Bestellnummer des Bestellers angegeben ist.

5.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen durch den Besteller als vertragsgemäß.

5.3 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung aller vom Besteller geleisteten Zahlungen selbst verantwortlich. Die Vergütung wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers umsatzsteuerpflichtig sind und sofern der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des UStG stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Auftragnehmer dem Besteller die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer unter Verzicht auf die Einrede der Entreicherung (§ 818 III BGB) unverzüglich zu erstatten.

## 6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten für Fertigungskomponenten beginnt mit der Lieferung des BSH-Produktes in das die Fertigungskomponenten integriert wurden an den Endkunden (spät. jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang auf den Besteller), in allen übrigen Fällen mit dem Gefahrübergang bei Kaufverträgen und der Abnahme

der Leistung bei Werkverträgen oder Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage.

- 6.2** Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer während der Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass der Besteller berechtigt ist, nach seiner Wahl Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.3** In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist der Besteller berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.
- 6.4** Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die vorbezeichneten Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB.
- 6.5** Im Falle der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.
- 6.6** Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der Europäischen Union Richtlinie 2002/95/EG bzw. Richtlinie 2011/65/EU ab Ablauf der Umsetzungsfrist („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, sowie Art. 59 Abs. 1 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) erfolgen. Darüber hinaus sind gefährliche Stoffe anzugeben und dem Besteller deren Konformität zu bestätigen unter Verwendung der BSH-Deklarationsliste bzw. in anderer von dem Besteller vorgegebener Form (<http://www.bsh-group.de/index.php?page=1144>).
- 6.7** Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin die Konformität des Liefergegenstandes mit den in gemeinschaftlichen europäischen Rechtsvorschriften für den Liefergegenstand festgelegten grundlegenden Anforderungen und Bewertungsverfahren; der Nachweis darüber ist gemäß ProdSG bzw. EG-Maschinenrichtlinie durch schriftliche EG-Konformitätserklärung oder Herstellererklärung (je nach Anwendungsfall) in deutscher Sprache sowie durch die Kennzeichnung des Liefergegenstandes mit dem CE-Kennzeichen zu bescheinigen.

## 7. Wareneingangsprüfung

- 7.1** Der Besteller prüft unverzüglich nach Eingang der Lieferungen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorhanden sind. Offensichtliche Mängel werden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung gerügt; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung.
- 7.2** Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß einer Wareneingangskontrolle übersteigende Kontrolle der Liefergegenstände auf Mängel, Qualität oder Abweichung der vereinbarten Eigenschaften nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

## 8. Schutzrechte

- 8.1** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er hat den Besteller insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen der Liefergegenstände freizustellen.
- 8.2** Wird dem Besteller bzw. dessen Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Auftragnehmer dem Besteller den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach Wahl des Bestellers eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

## 9. Open Source Software

- 9.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Leistung nur Free and Open Source Software enthält, deren Verwendung vom Besteller zuvor schriftlich freigegeben wurde.

**9.2** „Free and Open Source Software“ („FOSS“) ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung überlassen wird.

**9.3** Verwendet der Auftragnehmer freigegebene FOSS, so ist er unbeschadet seiner Pflicht zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet, dem Besteller eine Auflistung sämtlicher verwendeten FOSS-Komponenten mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz, eine Kopie des vollständigen Lizenztextes sowie die vorhandenen Urheberrechtsvermerke und Copyright-Notices zu überlassen und den korrespondierenden Source-Code der FOSS-Komponenten zur Verfügung zu stellen.

## 10. Produkthaftung

**10.1** Für den Fall, dass Dritte gegen den Besteller Ansprüche aufgrund der Verletzung inländischer oder ausländischer Produkthaftungsgesetze und -regeln wegen solcher Fehler der Endprodukte geltend machen, die auf die gelieferten Liefergegenstände oder ein sonstiges Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer den Besteller insoweit von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen und die bei dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, als die Ursache des geltend gemachten Schadens in seinem Verantwortungs-, Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Auftragnehmer hat die beim Besteller im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche Dritter entstehenden Kosten insoweit zu erstatten, als die Ursache des behaupteten Schadens in seinem Verantwortungs-, Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wäre.

**10.2** Der Auftragnehmer hat dem Besteller sämtliche Kosten, die dem Besteller im Zusammenhang mit Rückrufaktionen oder sonstigen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Warnungen, Austausch-, Umbau- oder Nachrüstaktionen) entstehen und die zur Vermeidung möglicher Schäden angemessen sind, insoweit zu erstatten, als die Ursache der möglichen Schäden in seinem Verantwortungs-, Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktionen oder sonstigen Sicherheitsmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

## 11. Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebs- sowie Produkthaftungspflichtversicherung abzuschließen und diese bis mindestens 5 Jahre nach Vertragsbeendigung beizubehalten.

## 12. Beistellung

Von dem Besteller beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung derartiger Stoffe und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Der Besteller wird Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer für den Besteller verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

## 13. Werkzeuge, Formen, Muster usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne die schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe insbesondere dann verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

#### 14. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

**14.1** Der Auftragnehmer wird den Abschluss und Ergebnisse des Vertrages, Geschäftsvorgänge wie auch die im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen oder sonstige vom Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangte Informationen („**Informationen**“) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

**14.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Bestellers oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, insbesondere Schlüssel, Akten, elektronisch gespeicherte Daten und sonstige den Geschäftsbetrieb des Bestellers oder verbundener Unternehmen betreffende Unterlagen, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Sämtliche Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert herauszugeben oder zu vernichten. Im Falle von Seiten des Bestellers an den Auftragnehmer übermittelter Daten, hat der Besteller zudem gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu Gunsten des Bestellers.

#### 15. Außenhandel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten für den (Re-)Export der Produkte gemäß auf das Vertragsverhältnis anwendbaren nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr – und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Produkte schriftlich zu unterrichten. Hierzu stellt der Auftragnehmer dem Besteller alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: (i) alle einschlägigen Ausfuhrlistennummern; (ii) sofern die Produkte unter die U.S. Export Control Administration Regulations fallen, die Export Control Classification Number (ECCN) der U.S. Commerce Control List; (iii) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS Code (Harmonized System); (iv) die Ursprungsangabe (nicht präferenzieller Ursprung) jedes Produktes; (v) die Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung bei Lieferanten aus der Europäischen Union (sofern durch uns gefordert); (vi) Zertifikate zur Präferenz bei nicht europäischen Lieferanten (sofern durch den Besteller gefordert). Auf die Anforderung des Bestellers hin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu den jeweils vertragsgegenständlich zu liefernden Produkten und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen so wie unverzüglich (vor Lieferung entsprechend betroffener Produkte) den Besteller über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

#### 16. Corporate Social Responsibility

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Auftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

#### 17. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf

**17.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Auslauf der serienmäßigen Produktion der mit den Liefergegenständen hergestellten Endprodukte des Bestellers („**EOP**“), zu marktgerechten Preisen Ersatzteile für die durchschnittliche Nutzungsdauer des jeweiligen Liefergegenstandes, bei Fertigungskomponenten Ersatzteile bzw. die Liefergegenstände als Ersatzprodukte/Ersatzteile von mindestens 7 Jahren an den Besteller zu liefern. Die Lieferung solcher Ersatzteile

unterliegt ebenfalls den Regelungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

**17.2** Der Besteller ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach EOP einen Ersatzteilbedarf der BSH für die zugrundeliegenden Liefergegenstände noch zu den Bedingungen und Konditionen der Serienlieferung zu decken („**Zwischeneindeckung**“). Für die Zeit nach Ablauf der sieben Jahre strebt der Besteller eine Schlusseindeckung an.

**17.3** Ersatzteile können mit Zustimmung des Bestellers auch aus laufender Fertigung geliefert werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn auf Seiten des Bestellers kein Mehraufwand entsteht und keine Qualitätsverschlechterung eintritt.

**17.4** Die Ersatzteillieferung nach EOP erfolgt an vereinbarte Ersatzteillager.

#### 18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignissen berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Bestellers zur Folge haben und der Besteller das Hindernis dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigt.

#### 19. Abtretung

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

#### 20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

**20.1** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, München (Stadt), Bundesrepublik Deutschland.

**20.2** Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).